

KUNO ENGELS

Vertriebs-
GmbH

Hauptstraße 42, D-42799 Leichlingen - Tel. 02174/7900-0 Fax 02174/7900-10
Internet: www.kunoengels.de e-Mail: info@kunoengels.de

Verkaufs-/Lieferbedingungen 7/2018

Verkaufs-/Lieferbedingungen 7/2018

1. Vertragsabschluss

Die nachstehenden Verkaufs-/Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen aufgrund sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Verträge.

a) Unsere Verkaufs-/Lieferbedingungen 7/2018 treten mit der Auftragsannahme an die Stelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Bestellers, auch dann, wenn nach diesen Einkaufsbedingungen die Auftragsannahme als Anerkennung dieser Bedingungen gelten soll. Der Besteller erkennt durch widerspruchslose Annahme unserer Auftragsbestätigung an, dass er auf ein aus seinen Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet; wir nehmen diesen Verzicht an. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden.

b) Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Besteller gelten unsere Bedingungen nochmals als angenommen. Gegen Bestätigung des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich vereinbart worden sind.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung; gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk Leichlingen, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nicht enthalten sind Verpackungs-, Fracht-, Versicherungs-, und Zollkosten. Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Materialpreise, der Löhne, Gehälter, Frachten, öffentliche Abgabe oder sonstiger bestimmender Faktoren ein, behalten wir uns vor, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen. Unsere Preise werden immer in Euro angegeben.

a) Die von uns berechneten Metallpreiszuschläge, werden immer aktuell, separat aufgeführt und können nicht rabattiert werden.

4. Maß- und Sonderanfertigungen

Bei Maß- und Sonderanfertigungen ist ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine vertragliche Pflichtverletzung zu vertreten. Entwicklungskosten für Maß- und Sonderanfertigungen hat uns der Besteller zu erstatten, wenn uns ein Lieferauftrag, mit dem diese Kosten amortisiert werden können, nicht erteilt wird.

5. Lieferverträge auf Abruf

Bestellungen auf Abruf müssen - wenn nicht anders vereinbart - innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Lieferung abgenommen werden. Sollte nichts anderes vereinbart sein, sind verbindliche Mengen mindestens zwei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Sollen die verbindlichen Mengen überschritten werden, ist dies innerhalb derselben Frist mitzuteilen.

a) Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht werden, gehen zu seinen Lasten. Dabei ist unsere Kalkulation maßgebend. Unterlässt der Besteller trotz Mahnung und Nachfristsetzung den fristgemäßen Abruf, sind wir berechtigt, Schadensersatz für bereits erbrachte Leistungen und entgangenen Gewinn bis zu 20 % des vereinbarten Preises zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ein Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die wir zu vertreten haben, ist nur für die noch ausstehenden Abrufmengen zulässig.

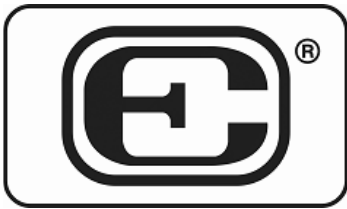
6. Lieferfristen

Lieferfristen beginnen, sobald alle technischen Ausführungs- und Vertragseinzelheiten geklärt sind. Lieferfristen und -Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk und gelten auch dann als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann oder eintrifft. Lieferzeitangaben sind immer ca.-Termine. Die Vereinbarung von Lieferterminen und -fristen, verbindlich oder unverbindlich, bedürfen der Schriftform. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine wird von uns nur unter Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsganges übernommen.

a) Die Folgen höherer Gewalt (z.B. Naturgewalten, Unfälle etc.), behördliche Maßnahmen und andere unvorhersehbare Umstände (z.B. Streik, Aussperrung, Maschinenbruch etc.) sowie Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien entbinden uns von der rechtzeitigen Lieferung und verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung und der angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten.

b) Wird die Lieferung durch die genannten Umstände unmöglich, entfällt unter Ausschluß von Schadensersatz unsere Lieferpflicht und die Gegenleistung des Bestellers. Soweit wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

c) Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, wegen des von uns zu vertretenden Lieferverzuges das Interesse des Bestellers an der Vertragserfüllung entfallen ist, der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, wobei ein solches Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen uns zuzurechnen ist, oder der von uns zu vertretende Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Haben wir den Lieferverzug nicht vorsätzlich verschuldet oder betrifft der Lieferverzug eine wesentliche Vertragspflicht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.



7. Versand und Gefahrübergang

Die Kosten des Versandes trägt der Besteller. Verpackung, Versandart und Versandweg wählen wir nach bestem Ermessen. Transportverpackungen berechnen wir zu Selbstkosten. Wir nehmen sie zurück, wenn der Besteller sie auf seine Kosten an unser Werk Leichlingen zurücksendet.

a) Die Gefahr geht - auch bei Franko-Lieferung - auf den Besteller über, sobald die Waren unser Werk verlassen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft über. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Besteller über.

b) Transportschäden sind möglichst direkt, spätestens innerhalb 6 Tagen beim Transporteur zu melden. Ohne Ihren gegenteiligen Bescheid veranlassen wir eine entsprechende Transportversicherung.

8. Sachmängelansprüche

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Farbtöne, die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, stellen branchenübliche Annäherungswerte dar. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler können von uns korrigiert werden. Bei unseren Lieferungen sind mengenmäßige Abweichungen von bis zu 5 % nach unten und nach oben zulässig. Bei Aufträgen über Sonderanfertigungen bedürfen die Angaben über die Beschaffenheit (Ausführung, Abmessung usw.) zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

a) Grundsätzlich obliegt es ausschließlich dem Besteller zu prüfen, ob die von ihm geordneten Geräte und Elemente für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und zugelassen sind. Dies gilt insbesondere auch, falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers zu liefern haben. Für Sachmängel, die aufgrund unrichtiger oder ungenügender Angaben über die Betriebsverhältnisse, durch unsachgemäße Behandlung oder Anbringung der Geräte, durch übermäßige Beanspruchung, durch natürliche Abnutzung oder dadurch entstehen, dass der Besteller oder von ihm beauftragte Personen ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an unseren Geräten vornehmen, haften wir nicht.

b) Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware nach Anlieferung auf Vertragsgemäßheit zu überprüfen, insbesondere auf Abmessungen und Materialgemäßheit. Etwaige Falschlieferungen, Fehler oder Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 8 Werktagen von der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort gerechnet, schriftlich unter genauer Bezeichnung der gerügten Mängel gemeldet werden. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Rüge bei uns.

c) Diese Verpflichtung hat der Besteller auch dann, wenn die Ware in seinem Auftrag an Dritte zur Auslieferung kommt. Berufet sich der Besteller auf verdeckte oder verborgene Mängel, so ist er dafür beweispflichtig, dass die Mangelhaftigkeit der Ware nicht offenkundig war. Ist die frist- und formgerecht geltend gemachte Mängelrüge berechtigt, sind wir nach unserer Wahl verpflichtet, nachzubessern oder kostenlos Ersatz zu liefern. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht ausgeführt, so kann der Besteller unter Ausschluß weiterer Sachmängelansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei Sonderanfertigungen ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

d) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz von Vermögensschäden, sind ausgeschlossen. Es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer nicht vorsätzlichen Vertragsverletzung und bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund gewöhnlicher Fahrlässigkeit haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

e) Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

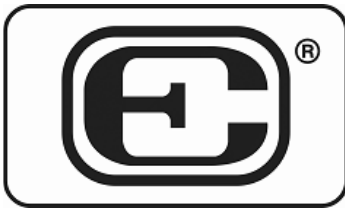
9. Warenrücknahme

Der Käufer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückgabe der von uns ordnungsgemäß gelieferten Ware. Eine Rückgabe ist nur ausnahmsweise bei originalverpackten, unbeschädigten Geräten nach vorheriger Vereinbarung möglich. In jedem Fall sind wir berechtigt, bei einer Rücknahme eine Bearbeitungsgebühr von 15-25 % des Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen.

10. Zahlung und Sicherheit

Unsere Rechnungsbeträge sind porto- und spesenfrei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 3 % Skonto, bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Als Datum des Eingangs gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag bei uns vorliegt oder einem unserer Konten gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Bestellers. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums werden Verzugszinsen von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich berechnet.

a) Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Die Hereinnahme von eigenen oder fremden Schecks bleibt in jedem Fall vorbehalten und erfolgt zahlungshalber. Bei der Hereinnahme von Schecks hat der Besteller in jedem Fall sämtliche Kosten zu übernehmen. Die Aufhebung einer Kreditgewährung auch innerhalb der Zahlungsfristen sowie die Ablehnung von Schecks bleibt uns ohne Angabe von Gründen vorbehalten, insbesondere wenn über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein hereingenommener gezogener oder fremder Scheck zu Protest geht oder durch unsere Bank abgelehnt wird, eine fällige Teilzahlung eines beliebigen Geschäfts trotz Mahnung nicht beglichen wird, sich Vermögensverhältnisse des Bestellers verschlechtern, insbesondere Zahlungsschwierigkeiten bekannt werden.



b) Wird die Kreditgewährung aufgehoben, so sind wir berechtigt, hinsichtlich aller offenen Forderungen, auch soweit die Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, Barzahlung zu verlangen und unsere Rechte aus dem vorbehaltenen Eigentum geltend zu machen. Schließlich können wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen von einer Vorauszahlung oder Sicherheit abhängig machen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

c) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Im übrigen ist der Besteller nicht berechtigt, wegen Sachmängeln ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, lediglich a-Konto-Zahlungen zu leisten, Sicherheitsbeträge einzubehalten oder Zahlungen von unserer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

11. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zustehen. Das gilt auch, wenn die Zahlung auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wird. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch eine Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Fabrikate. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

a) Soweit unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erlischt, überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Ware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Für den Fall, dass der Besteller die von uns gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, veräußert, tritt er bereits jetzt an uns die Ansprüche gegen seine Abnehmer ab, und zwar bis zur vollen Tilgung aller unserer Forderungen gegen den Besteller. Wird von uns gelieferte Ware vom Besteller zusammen mit anderen Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes und der jeweils veräußerten von uns gelieferten Ware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsrechte haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. In diesem Fall wird durch Zahlungen des Drittschuldners an den Besteller zunächst der nicht abgetretene Teil der Forderung getilgt.

b) Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die an uns erfolgte Abtretung seinem Abnehmer anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Wird die von uns gelieferte Ware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus einer Veräußerung der von uns gelieferten Ware bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der von uns gelieferten Ware sowie zur Abtretung oder Verpfändung seiner Forderungen aus einem Verkauf der von uns gelieferten Ware ist der Besteller nicht befugt. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderung insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

12. Erfüllungsvorbehalt

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

a) Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

13. Sicherheitsvorschriften

Beim Umgang mit von uns gelieferten Geräten und Elementen müssen die gültigen EU-Richtlinien und unbedingt die Einbau- und Montagehinweise der Bedienungsanleitungen A-1999, B-2010, wie auch die Information S. 20 über Sicherheitsmaßnahmen beachtet werden.

14. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Bestellern, die Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist unser Geschäftssitz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Geschäftssitz oder Wohnsitz des Bestellers zu klagen.

15. Schlussbestimmung

Soweit der Vertrag oder unsere Verkaufs-/Lieferbedingungen 7/2018 Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Verkaufs-/Lieferbedingungen 7/2018 vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

a) Sie finden unsere aktuellen Verkaufs-/Lieferbedingungen auch unter www.kunoengels.de/Informationen/AGB.

16. Datenschutz-Datenschutzgrundverordnung

Mit Inkrafttreten der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) speichern wir Ihre Daten, soweit geschäftsnotwendig, in unserer Datenverarbeitung. Eine Information zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie bei uns anfordern oder finden sie im Internet unter dem Link www.kunoengels.de/Informationen/Datenschutz.